

| | | |
|--|----------------------|--|
| | Vorlagen-Nr. | |
| | 1401-StR/2023 | |

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

| Fachbereich | Fachdienst | Aktenzeichen |
|---------------|------------|---------------|
| Fachbereich 2 | 51.1 | 51.1.13.B12.2 |

| Betreff |
|--|
| <p>Satzung der Stadt Eisenach über ein besonderes Vorkaufsrecht für einen Teilbereich des ehemaligen Automobilwerkes Eisenach (Vorkaufsrechtssatzung „AWE“) hier: Aufhebung des Beschlusses StR/0596/2023 vom 07.02.2023 (Vorlagen-Nr. 1163-StR/2023)</p> |

| Beratungsfolge | Status | Sitzungstermin | |
|--|--------|----------------|--|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr | Ö | 01.11.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | Ö | 02.11.2023 | |
| Stadtrat der Stadt Eisenach | Ö | 08.11.2023 | |

| Finanzielle Auswirkungen | | | |
|--|--|-----------------------------|--------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: | | | |
| HH-Mittel | Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR- | Haushaltausgaberes -EUR- | Insgesamt -EUR- |
| Ansatz Haushalt / Jahresrechnung | | | |
| + über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel | | | |
| Summe Haushaltsmittel | | | |
| ./. gesperrte Mittel | | | |
| ./. bereits verausgabte Mittel | | | |
| ./. gebundene Mittel | | | |
| verfügbare Mittel | | | |
| ./. erforderliche Mittel lt. Beschluss | | | |
| zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel | | | |

frühere Vorlagen: 1163-StR/2023, 1350-StR/2023

| Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Beschluss des Stadtrates Nr. StR/0596/2023 vom 07.02.2023 über die Satzung der Stadt Eisenach über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des ehemaligen Automobilwerkes Eisenach (Vorkaufsrechtssatzung „AWE“) wird aufgehoben.

II. Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat auf Grund der Vorlage 1163-StR/2023 am 07.02.2023 mit Beschluss Nr. StR/0596/2023 die Satzung der Stadt Eisenach über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des ehemaligen Automobilwerkes Eisenach (Vorkaufsrechtssatzung „AWE“) beschlossen. Nach Ausfertigung des Beschlusses wurde die unausgefertigte Satzung der Höheren Verwaltungsbehörde, hier der Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes Thüringen, zur kommunalaufsichtsrechtlichen Würdigung vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht rügte den § 3 der vorgelegten Satzung, welcher die Rechtskraft der Satzung **am Tag nach ihrer Bekanntmachung** bestimmte. Auf Grund der Bestimmungen des Baugesetzbuches in § 25 Absatz 1 Satz 4 mit Verweis auf § 16 Absatz 2 BauGB, welcher wiederum auf § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB verweist, tritt eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB bereits mit der Bekanntmachung, also **am Tage der Bekanntmachung** in Kraft. Dies war zu beanstanden.

Der Satzungstext wurde daraufhin geändert und mit Vorlage Nr. 1350-StR/2023 dem Stadtrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschluss erfolgte am 06.09.2023 unter der Nr. StR/0680/2023, nunmehr mit der berichtigten Inkraftsetzungsklausel. Wegen mehrerer Änderungen des Baugesetzbuches wurde in der Präambel der berichtigten Satzung auch die Zitierweise des BauGB aktualisiert. Die Anlagen zur Satzung – Geltungsbereich und Flurstücksliste – blieben unverändert.

Die fehlerhafte Satzungsversion kann der Vorlage Nr. 1163-StR/2023 entnommen werden. Sie wird mit hier vorgelegter Beschlussvorlage - die Zustimmung des Stadtrats vorausgesetzt - für nichtig erklärt und durch die berichtigte und bereits beschlossene Version ersetzt. Die berichtigte Satzung wird wiederum der kommunalaufsichtsrechtlichen Würdigung unterzogen und kann sodann - soweit beanstandungsfrei - ausgefertigt und zur Rechtskraft gebracht werden.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin